



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber CVPO, durch Oliver Imboden
Gegenstand Neben dem Datenschutz braucht der Kanton Wallis auch einen Informationsschutz!
Datum 14/11/2021
Nummer 2021.11.386

Wie der Motionär betont, kommt der Informationssicherheit in einer Zeit, in der öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger/-innen zunehmend unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien interagieren, grosse Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass bestimmte Nutzer/-innen mit ihren oder den ihnen anvertrauten Daten ziemlich fahrlässig umgehen. Mit dem Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG)¹ will der Bund die sichere Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz seiner Informatikmittel gewährleisten. Der Motionär fordert, dass eine solche Regelung auch auf kantonaler Ebene ausgearbeitet wird.

Der Staatsrat trägt den Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust von Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit seiner Informationen und IT-Umgebungen bereits Rechnung. Am 8. August 2018 hat er denn auch die Informationssicherheitspolitik (ISP) sowie die diesbezüglichen Richtlinien und die Governance genehmigt und die Kantonale Dienststelle für Informatik (KDI) mit deren Umsetzung betraut. Der Staatsrat hat seine Prioritäten und die Organisation des Kantons in Sachen Informationssicherheit also bereits festgelegt.

Im Frühjahr 2022 hat das Finanzinspektorat (FI) das Informationssicherheitskonzept des Staates Wallis einem Audit unterzogen und ist dabei zum Schluss gekommen, dass es den Erwartungen gerecht wird und gut umgesetzt ist.

Überdies werden die Behörden im Vorentwurf des Gesetzes über digitale Dienste, der dem Grossen Rat im kommenden Jahr unterbreitet wird, an ihre Eigenverantwortung in Sachen IT-Sicherheit erinnert. Er greift auch der Revision des ISG vor, mit der die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen verpflichtet werden, Cyberangriffe zu melden (Art. 74a ISG). Diese Meldepflicht gilt unter anderem auch für Kantons- und Gemeindebehörden (Art. 74b Bst. b GSI). Schliesslich befasst sich der Sicherheitsausschuss der Informationssicherheits-Governance gegenwärtig mit einem Konzept zur Informationsklassifizierung, was ganz im Sinne des Motionärs sein dürfte.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Staat Wallis die Forderungen des Motionärs bereits erfüllt hat, indem er die ISP und die diesbezüglichen Richtlinien, welche die Ziele in Sachen Schutz seiner Informationen und IT-Umgebungen definieren, eingeführt und die nötige Organisation und Governance eingerichtet hat.

Die Motion wird zur Abschreibung empfohlen, da sie bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Finanzen: –
Auswirkungen Personal (VZE): –
Auswirkungen NFA: –
Auswirkungen Administration: –

Ort, Datum Sitten, 10. August 2022

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/2696/de>